

Kiel, 14. September 2007

Resolution

der 113. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zum

„Schutz von Berufsgeheimnissen“

Die Hauptversammlung der BRAK, oberstes Organ der mehr als 140.000 deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, fordert den Gesetzgeber eindringlich dazu auf, an dem gesetzlich verankerten Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Berufsgeheimnisträgern und denen, die deren Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen, uneingeschränkt festzuhalten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen darf nicht dazu führen, dass die einem Berufsgeheimnisträger anvertrauten Tatsachen grundsätzlich auch dem Staat zugänglich werden können.

- Der Berufsgeheimnisschutz ist zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich. Für eine rückhaltlose Offenbarung muss der Mandant darauf vertrauen können, dass kein Dritter von seiner persönlichen Situation erfährt.
- Die vom Gesetzentwurf vorgesehene Differenzierung zwischen Geistlichen, Strafverteidigern und Abgeordneten, die von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen ausgenommen sind, und Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Ärzten und anderen Berufsgeheimnisträgern, bei denen verdeckte Ermittlungsmaßnahmen grundsätzlich durchgeführt werden können, ist sachlich nicht gerechtfertigt und mit Blick auf Artikel 12 GG verfassungswidrig. Ein nur eingeschränkter Schutz vor verdeckten Ermittlungsmaßnahmen greift tief in das Vertrauensverhältnis zum Mandanten oder Patienten ein.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene, unterschiedliche Schutz von Berufsheimnisträgern würde zu einer „Zweiklassengesellschaft“ innerhalb der Berufsheimnisträger führen und wird deshalb von der BRAK abgelehnt.